

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der zu Beginn der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (6) Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre in schriftlicher und geheimer Abstimmung direkt den Vorstand. Der Vorstand besteht aus folgenden Gremien:
- die/den 1. Vorsitzende(n),
  - die/den 2. Vorsitzende(n),
  - den/die Schatzmeister/in,
  - den/die Schriftführer/in sowie
  - bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Gesamtvorstandes, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit auf Vorstandssitzungen, die unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden müssen.
- (9) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für Geschäfte mit einem Finanzvolumen bis zu 4.000 € sind die Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung befugt. Insoweit werden Sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands und andere Beschäftigte mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragen. Der Vorstand kann in einzelnen oder in Angelegenheiten bestimmter Art rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (10) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben oder bestimmter Gruppen von Aufgaben an einen Geschäftsführer oder an vom Vorstand ausgewählte Mitglieder übertragen.
- (11) Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Elternverbandes und führt einen ordnungsgemäßen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben. Ausgaben, die nicht zur Aufrechterhaltung des ideellen Bereiches bzw. des Zweckbetriebsbereiches dienen und die 409,03 € überschreiten, bedürfen des Beschlusses durch den Vorstand.

- (12) Der Schriftführer protokolliert die Beratungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen des Elternverbandes.

### § 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Elternverbandes kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Auflösung erfordert die 2/3 Mehrheit der zur Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Elternverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Regelung aller Verpflichtungen gegenüber Dritten an die Organisation: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### § 8 Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Satzungsänderungen auf Verlangen des Gerichts oder anderer staatlicher Organe selbst vorzunehmen.

### § 9 Gültigkeit

- (1) Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Anträge auf Änderung der Satzung sind von der Mitgliederversammlung zu beraten und zu beschließen.

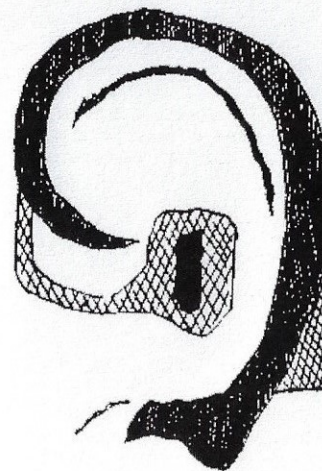
Güstrow, 26. Mai 1990

Fassung vom 14. November 2009

# Elternverband hörgeschädigter Kinder

## Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

# Satzung





## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Elternverband hörgeschädigter Kinder Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.", nachfolgend Elternverband genannt. Als Gründungstag gilt der 26. Mai 1990.

- (2) Der Elternverband hat seinen Sitz in Schwerin.

- (3) Der Elternverband ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwerin eingetragen.

- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Elternverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der gültigen Abgabenordnung.

- (2) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Elternverbandes ist es, die Lebens- und Entwicklungsbedingungen hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher umfassend zu verbessern, und zwar im Sinne der Förderung einer individuell weitestgehend möglichen Selbstständigkeit bei der Bewältigung von Lebensanforderungen.

- (3) Der Zweck des Elternverbandes soll erreicht werden insbesondere durch die Betreuung, Beratung und Unterstützung der hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen selbst, sowie ihrer Eltern und Freunde, ferner durch die Wahrnehmung der Interessen der hörgeschädigten Kinder und Jugendlichen gegenüber Körperschaften aller Art, gegenüber den Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und deren Dienststellen, gegenüber Verbänden, Vereinen und sonstigen öffentlichen und privaten Einrichtungen aller Art, sowie gegenüber Dritten, seien dies juristische oder natürliche Personen.

- (4) Die Tätigkeit des Elternverbandes soll sich zur Umsetzung des Vereinszwecks insbesondere auf folgende Schwerpunkte orientieren:

- kontinuierliche, umfassende und ganzheitlich auf die Entwicklung hörgeschädigter Kinder ausgerichtete (individuelle) Information und Beratung der Eltern, Angehörigen und Freunde.

- individuelle Unterstützung der Mitglieder bei der Wahrung ihrer sozialen Rechte im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins auf der

Grundlage entsprechend geltender gesetzlicher Bestimmungen.

- Mitarbeit bei der Vervollkommnung bereits bestehender sowie der Schaffung erforderlicher neuer gesetzlicher Regelungen, sofern sie direkt oder indirekt die Interessen hörgeschädigter Bürger im Land Mecklenburg-Vorpommern betreffen.

- breite Öffentlichkeitsarbeit, um die Probleme und Anliegen hörgeschädigter Kinder und Jugendlicher sowie deren Angehörigen für das gesellschaftliche Umfeld zugänglich und verstehbar zu machen.

### Wirkungsbereiche sind:

- a) Früherfassung und Frühbehandlung
- b) Systematische Hör- und Spracherziehung, Befähigung zur Kommunikation
- c) Elternbildung und Elternberatung
- d) Kindergarten und Schulkindergarten
- e) Erziehung und Bildung hörgeschädigter Kinder in allen Schulformen
- f) Individuelle Förderung hörgeschädigter Kinder mit Zusatzbehinderungen
- g) Betreute und geschützte Wohn- und Arbeitsformen
- h) Berufsschule und Beruf
- i) Fach- und Hochschulausbildung
- j) Projektarbeit in verschiedenen Bereichen
- k) Freizeitprojekte

- (5) Der Elternverband ist eine freiwillige Vereinigung von Eltern, Angehörigen und Freunden hörgeschädigter Kinder. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Die Mittel des Elternverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Gleiches gilt für etwaige Überschüsse am Ende des Geschäftsjahres.

- (7) Die Mitglieder des Elternverbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Auf Vorstandsbeschluss ist die Zahlung von Tätigkeitsvergütungen zulässig. Zur Koordinierung der Aufgaben arbeitet ein Büro.

- (8) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Elternverbandes keine Anteile aus dem Vermögen des Elternverbandes erhalten.

- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Elternverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Elternverbandes können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen und Initiativen werden, die bereit sind den Zweck und die Aufgaben gemäß § 2 der Satzung anzuerkennen und den Verband zu fördern.

- (2) Die Mitglieder bestehen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Elternverband als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (5) Fördernde Mitglieder stellen einen Antrag mit einem Vorschlag zur Höhe des Förderbeitrages. Die Aufnahme als förderndes Mitglied erfordert einen monatlichen Mindestbeitrag laut Beitragsordnung.

- (6) Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn und sobald der Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft angenommen hat und der erste Mitgliedsbeitrag gezahlt worden ist.

- (7) Wird die Aufnahme vom Vorstand abgelehnt, so ist gegen diese Entscheidung der Einspruch zulässig. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Elternverbandes. Deren Entscheidung ist endgültig.

- (8) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- schriftliche Austrittserklärung,
- Streichung,
- Ausschluss,
- Tod oder
- Auflösung.

- (9) Bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Elternverbandes kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Der Vorstand übermittelt den Beschluss über den Ausschluss schriftlich an den Betroffenen.

- (10) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden. Die Berufung wird durch die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung behandelt. Während des Zeitraumes der Berufung ruht die Mitgliedschaft.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,

- sich aktiv an der Verbandsarbeit zu beteiligen,
- über die Tätigkeit des Elternverbandes informiert zu werden,
- an allen Veranstaltungen des Elternverbandes teilzunehmen,
- aktives und passives Wahlrecht für jede Funktion in allen Strukturen des Elternverbandes wahrzunehmen.

- auf Erstattung der Aufwendungen für den ideellen Bereich oder Zweckbetriebsbereich des Elternverbandes, wenn sie im Auftrag des Vorstandes handeln.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

- das Ansehen des Elternverbandes zu wahren,
- die Satzung anzuerkennen.
- die Beitragsordnung einzuhalten.

Es gilt der Grundsatz des solidarischen Verhaltens.

## § 6 Organe

- (1) Organe des Elternverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Büro.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Elternverbandes. Sie ist in allen regionalen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einzuberufen. Jedem Mitglied ist die Einladung und die Tagesordnung 14 Tage vor den Termin schriftlich bekannt zu geben.

- (4) Die Mitgliederversammlungen

- beschließen den Arbeitsplan,
- nehmen den Bericht des Vorstandes, den Finanzbericht des Schatzmeisters entgegen,
- berufen Arbeitsausschüsse für spezielle Aufgaben.